

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 20. Juni 1990



2049. Amtlicher Quartierplan

Am 2. Mai 1990 ersuchte der Gemeinderat Rafz um Genehmigung seines Beschlusses vom 5. September 1989 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Chilewise.

Gde. Rafz

Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 10. April 1990 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 18. Mai 1990 der Kanzlei der Baurekurskommissionen ist gegen diesen Beschluss kein Rekurs eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch die Chilegass, im Osten durch das Chilewägli, im Süden durch die Hegistrasse und im Westen durch die Bauzonengrenze begrenzt.

Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des Generellen Kanalisationsprojekts der Gemeinde Rafz.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dient die angrenzende Hegistrasse mit angeschlossener neuer Quartierstichstrasse Chilewisen samt drei Zufahrtswegen; ferner wurde eine Fusswegverbindung zur Chilegass ausgeschieden.

Die an der Quartierstichstrasse Chilewisen auf 17 m bzw. 18 m, an der Bruelgass auf 11 m und am Fussweg Chilewisen auf 9 m festgelegten Verkehrsbaulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Strassen und Wege. Nach der Niveaulinie beträgt die Steigung bei der Quartierstichstrasse Chilewisen 0,5%.

Parallel zum Quartierplanverfahren ist ein öffentlicher Gestaltungsplan ausgearbeitet worden, der als separate Vorlage dem Regierungsrat zur Genehmigung unterbreitet wird.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strassen, Kanalisation, Wasser, Elektrizität) sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

Der Genehmigung der Vorlage steht, soweit ersichtlich, nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der mit Beschluss des Gemeinderates Rafz vom 5. September 1989 festgesetzte amtliche Quartierplan Chilewise wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Rafz, 8197 Rafz (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung von drei Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 20. Juni 1990

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Roggwiller